

Besondere Bedingungen für Ausbildungsveranstaltungen

1. Allgemeines

Die gegenständlichen Besonderen Bedingungen für Ausbildungsveranstaltungen der G4S Secure Solutions AG (nachfolgend kurz „G4S“) bilden einen integrierenden Bestandteil jeglicher Ausbildungsangebote und sonstiger damit zusammenhängender rechtsgeschäftlicher Erklärungen der G4S; sie gelten als integrierender Bestandteil insbesondere für alle von G4S abgeschlossenen Rechtsgeschäfte über Ausbildungsveranstaltungen sowie für alle von G4S diesbezüglich erbrachten Leistungen. Abweichungen von den gegenständlichen besonderen Bedingungen sind nur verbindlich, wenn G4S sie schriftlich oder gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auch mündlich anerkannt hat. Entgegenstehende allgemeine Vertragsbedingungen sind nicht vereinbart, sie gelten nur, wenn sich G4S schriftlich oder gegenüber Verbrauchern auch mündlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat. G4S erhebt gegen jegliche von den gegenständlichen Bedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern, bereits jetzt Widerspruch.

2. Definition

Für Zwecke dieser Besonderen Bedingungen für Ausbildungsveranstaltungen und der von G4S abgeschlossenen Vereinbarungen über Ausbildungsveranstaltungen werden folgende Definitionen als Begriffsverständnis festgelegt:

„Ausbildungsveranstaltung“: Darunter wird jede von G4S angebotene Leistung in Form von Ausbildungen, Seminaren, Schulungen, Workshops, Fortbildungen, Vorträgen und Ähnlichem verstanden. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders angesprochen, umfasst der Begriff der „Ausbildungsveranstaltung“ sowohl offene Kurse als auch firmeninterne Trainings, es sei denn, aus Sinn und Zweck und/oder dem Zusammenhang der entsprechenden Regelung ergibt sich eindeutig anderes.

„Teilnehmer“: Darunter wird jede natürliche Person verstanden, die sich für eine Ausbildungsveranstaltung anmeldet und/oder an einer Ausbildungsveranstaltung teilnimmt.

„Offener Kurs“: Darunter wird jede – in der Regel in den eigenen Räumlichkeiten von G4S oder in den von G4S sonst festgelegten Räumlichkeiten abgehaltene – Ausbildungsveranstaltung verstanden, die G4S Einzelpersonen (seien diese Verbraucher oder Unternehmer), die sich jeweils individuell und unabhängig voneinander anmelden, anbietet. Beim offenen Kurs kommt mit jedem Teilnehmer der Ausbildungsveranstaltung ein individueller Vertrag über die Ausbildungsveranstaltung zustande.

„Firmeninternes Training“: Darunter wird jede – in der Regel in den Räumlichkeiten des Kunden oder in den von diesem sonst festgelegten Räumlichkeiten abgehaltene – Ausbildungsveranstaltung verstanden, die G4S (ausschließlich) Unternehme(r)n anbietet, wobei Teilnehmer dieser Ausbildungsveranstaltung die vom Unternehme(r)n entsandten Personen (in der Regel Mitarbeiter) sind. Beim firmeninternen Training kommt der Vertrag über die Ausbildungsveranstaltung ausschließlich mit dem Unternehme(r)n zustande.

“Teilnahmevoraussetzungen”: Darunter werden von G4S allenfalls festgelegte allgemeine und/oder individuelle Zulassungsbedingungen bzw. -qualifikationen verstanden, die von den Teilnehmern an einer Ausbildungsveranstaltung erfüllt sein/werden müssen. Ist die Teilnahme an einer von der G4S angebotenen Ausbildungsveranstaltung an allfällige derartige Teilnahmevoraussetzungen gebunden, werden diese in den für die betreffende Ausbildungsveranstaltung herausgegebenen Unterlagen bzw. auf der Homepage der G4S (www.g4s.co.at/de-AT/Leistungsangebot/Ausbildung/G4S-Academy) ausdrücklich angeführt.

3. Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

G4S behält sich vor, die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung von der Erfüllung von Teilnahmevoraussetzungen abhängig zu machen. Diesfalls sind die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen von allen Teilnehmern zu erfüllen. Die Teilnehmer haben sich über die Teilnahmevoraussetzungen rechtzeitig zu informieren und die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen jeweils nachzuweisen. Bei firmeninternen Trainings kann der Nachweis für alle oder einzelne Teilnehmer auch durch das Unternehmen (Kunde) erfolgen. G4S behält sich insbesondere vor, Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen wegen Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen bzw. wegen mangelnden Nachweises deren Erfüllung jederzeit abzulehnen. Stellt sich die Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erst nach Vertragsschluss über eine Ausbildungsveranstaltung heraus, gelten die Stornobedingungen gemäß Punkt 9.2.

4. Anmeldung, Angebot

Jede Anmeldung zu einer Ausbildungsveranstaltung ist ein verbindlicher Antrag (Angebot) auf Vertragsabschluss über die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung mit G4S. Die verbindliche Anmeldung auf der Webseite von G4S erfolgt durch Anklicken der Schaltfläche „Bestätigen und zahlungspflichtig anmelden“. Mit Übermittlung einer schriftlichen Anmeldebestätigung (Annahme des Angebots) durch G4S kommt ein (Ausbildungs-)Vertrag mit G4S zustande. Bei Verbrauchern hat G4S die Anmeldebestätigung binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln, andernfalls der Verbraucher nicht an sein Angebot gebunden ist. Dem Teilnehmer zwingend eingeräumte Rechte, z.B. nach dem KSchG, bleiben hiervon unberührt. Um die Effizienz der Ausbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, ist deren Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldungen zu offenen Kursen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt; hieraus erwächst dem Teilnehmer aber kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung. Bei verspäteten Anmeldungen zu offenen Kursen sowie bei Anmeldungen zu offenen Kursen, bei denen die Teilnehmerzahl überschritten wird, behält sich G4S ausdrücklich das Recht vor, Teilnehmer bzw. deren Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. G4S nimmt Anmeldungen und Stornierungen zu ihren Ausbildungsveranstaltungen ausschließlich schriftlich (auch per E-Mail) entgegen.

5. Kursbeitrag (Teilnahmebetrag)

Der Kursbeitrag ist als Entgelt für die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist in einem zur Gänze rechtzeitig vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung zu entrichten. Die Berechtigung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht erst mit Einlangen des Kursbeitrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der G4S.

Teilnehmer bei offenen Kursen und Unternehmen bei firmeninternen Trainings sind insbesondere nicht zum Abzug von Skonti berechtigt. Teilnehmer bei offenen Kursen und Unternehmen bei firmeninternen Trainings sind zudem nicht zu Teilzahlungen berechtigt. Bei einem späteren Einstieg in eine Ausbildungsveranstaltung ist keine Ermäßigung des Kursbeitrages vorgesehen, gleiches gilt auch bei einem vorzeitigen Abbruch sowie bei mangelnder Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung. Dies gilt nicht, wenn dies auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von G4S zurückzuführen ist.

6. Unterrichtseinheit (UE)

Die Dauer der Ausbildungsveranstaltung ist in Unterrichtseinheiten (UE) angegeben. Bei fehlenden gesonderten Vereinbarungen ist jede UE in 50 Minuten Unterricht und 10 Minuten Pause unterteilt.

7. Stornierungen

7.1 Stornierung bei offenen Kursen

Stornierungen werden nur schriftlich entgegengenommen.

Sollte ein Teilnehmer am Besuch der Ausbildungsveranstaltung verhindert sein, kann eine Stornierung bis 30 Kalendertage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung (Eingangsvermerk) kostenfrei erfolgen.

Bei einer Stornierung, die zwischen 30 und 15 Kalendertagen vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung einlangt, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Kursbeitrages an. Bei Stornierungen, die später als 15 Kalendertage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung, am ersten Tag der Ausbildungsveranstaltung oder noch danach einlangen, wird der gesamte Kursbeitrag zur Zahlung fällig, dies auch dann, wenn eine allenfalls separat vereinbarte Teilzahlungsvereinbarung (auf die der Teilnehmer keinen Anspruch hat) vorliegt.

Die Stornogebühr entfällt, wenn der Teilnehmer vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung einen die allfälligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllenden Ersatzteilnehmer namhaft macht, der die Ausbildungsveranstaltung besucht und den Kursbeitrag leistet. Nach Eingang der Zahlung des Ersatzteilnehmers ist der vom ursprünglichen Teilnehmer allenfalls bereits geleistete Kursbeitrag an den ursprünglichen Teilnehmer zurückzuerstatten. Der ursprüngliche Teilnehmer haftet gegenüber G4S für die Zahlung des Kursbeitrages durch den Ersatzteilnehmer. Bei unvorhergesehener Erkrankung des Teilnehmers ist eine ärztliche Bestätigung nachzureichen. Die Verbrauchern zustehenden Rücktrittsrechte gemäß Punkt 8 werden durch diesen Punkt 7.1 nicht beschränkt.

7.2 Stornierungen bzw. Verschiebungen bei firmeninternen Trainings

Stornierungen werden nur schriftlich entgegengenommen.

Eine Stornierung durch das Unternehmen (Kunde) bis 30 Kalendertage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung ist kostenfrei, wenn die Ausbildungsveranstaltung im Einvernehmen mit G4S auf einen Ersatztermin binnen 6 Monaten verschoben werden kann. Kann kein derartiger Ersatztermin vereinbart werden, wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % verrechnet. Bei Stornierungen, die später

als 30 Kalendertage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung einlangen, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % verrechnet. Diese reduziert sich auf 25 %, wenn binnen 6 Monaten ein Ersatztermin einvernehmlich vereinbart wird. Bei Stornierungen, die am ersten Tag der Ausbildungsveranstaltung oder noch danach einlangen, wird der gesamte Kursbeitrag zur Zahlung fällig, dies auch dann, wenn eine allenfalls separat vereinbarte Teilzahlungsvereinbarung (auf die der Teilnehmer keinen Anspruch hat) vorliegt.

8. Rücktrittsrechte für Verbraucher

8.1 Allgemeines Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Teilnehmer Verbraucher, so kann er von seinem Antrag (Angebot) oder vom Ausbildungsvertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die G4S im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind:

- die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der G4S erbracht oder vom Teilnehmer verwendet werden kann,
- die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und,
- die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald dem anmeldenden Teilnehmer erkennbar ist, dass die vorstehenden Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat.

8.2 Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Teilnehmer Verbraucher und hat er die Buchung einer von G4S angebotenen Ausbildungsveranstaltung im Fernabsatz, insbesondere also telefonisch, E-Mail oder Internet und außerhalb von den Geschäftsräumen der G4S getätigt, so hat er das Recht den Ausbildungsvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen bzw. von diesem zurücktreten. Der Teilnehmer ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Teilnehmer kann dazu auch das diesen Besonderen Bestimmungen beiliegende und auf der Homepage der G4S (<https://www.g4s.com/de-at/who-we-are/agb>) abrufbare Widerrufsformular verwenden.

8.2.1 Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts - Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

G4S Secure Solutions AG, Dresdner Straße 91/1, 1200 Wien
Telefon (01) 313 15
Email-Adresse: academy@at.g4s.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte bzw. auf unserer Homepage unter <https://www.g4s.com/de-at/who-we-are/agb> abrufbare Muster *Widerrufsformular Verbraucher* verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Teilnehmer einen Ausbildungsvertrag widerruft, hat G4S diesem den Kursbeitrag unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Ausbildungsvertrags bei G4S eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet G4S dasselbe Zahlungsmittel, das der Teilnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Teilnehmer ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Teilnehmer von G4S wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Der Teilnehmer hat die Lern- und Arbeitsunterlagen unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er G4S über den Widerruf des Ausbildungsvertrages unterrichtet hat, an G4S zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Teilnehmer die Lern- und Arbeitsunterlagen vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Der Teilnehmer trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Lern- und Arbeitsunterlagen.

Tritt der Teilnehmer nach Beginn des Kurses vom Ausbildungsvertrag zurück, so ist er dazu verpflichtet, G4S einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Kursbeitrag verhältnismäßig den von G4S bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

9. Änderungs- und Rücktrittsrechte von G4S

9.1 Änderungen im Veranstaltungsprogramm bzw. Veranstaltungsabsage

G4S behält sich das Recht vor, organisatorisch bedingte Programmänderungen durchzuführen. Ebenso hängt bei offenen Kursen das Zustandekommen einer Ausbildungsveranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl ab. G4S behält sich daher Änderungen von Kurstagen, Beginnzeiten, Terminen, Veranstaltungsorten, Trainern sowie eventuelle Veranstaltungsabsagen, Ausfall von Referenten und dgl. ausdrücklich vor. Angemeldete Teilnehmer (bei offenen Kursen) bzw. das Unternehmen (bei firmeninternen Trainings) werden davon unverzüglich und in geeigneter Weise benachrichtigt.

G4S übernimmt keine Haftung für den Ausfall der Ausbildungsveranstaltung aufgrund unvorhersehbarer und unvorhergesehener Krankheit des Trainers, aufgrund des Eintritts sonstiger unvorhergesehener und unbeeinflussbarer Ereignisse, wie etwa Streik, Aufruhr, Krieg, Feuer, Überschwemmungen sowie aufgrund anderer trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt eintretender Störungen und/oder Verzögerungen der Ausbildungsveranstaltungen. Eine Haftung besteht auch nicht für allfällige kurzfristig aus den vorgenannten Gründen notwendige Terminplanumstellungen bzw. -verschiebungen.

Im Falle des Ausfalls einer Ausbildungsveranstaltung durch Krankheit des Trainers oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Ausbildungsveranstaltung. Programmänderungen berechtigen Teilnehmer offener Kurse, die keine Verbraucher sind, sowie auch das Unternehmen (Kunde) bei firmeninternen Trainings bei Wahrung des Ausbildungsziels weder zum Rücktritt noch zur Minderung des Entgelts.

Programmänderungen sind gegenüber Verbrauchern nur zulässig, sofern sie zumutbar sind, insbesondere wenn die Programmänderungen bloß geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt etwa vor, wenn der Trainer/Referent krankheitsbedingt oder aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) die Veranstaltung geringfügig verschieben muss, und in ähnlich gelagerten Fällen. Eine sachliche Rechtfertigung für Veranstaltungsabsagen liegt insbesondere vor, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Bei Absage einer Ausbildungsveranstaltung wird G4S bereits eingezahlte Kursbeiträge abzugsfrei (aliquot) rückerstatten. Die Rückzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Teilnehmer bzw. Unternehmen (Kunde) schriftlich bekannt gegebenes Konto oder – sofern der Teilnehmer Unternehmer ist – durch Ausstellung einer Gutschrift. Werden Lern- und Arbeitsunterlagen nicht zurückgestellt, so vermindert sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend. Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber G4S sind, außer im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, daraus nicht abzuleiten.

9.2 Rücktritt vom Ausbildungsvertrag

G4S behält sich vor, bei Vorliegen wesentlicher Gründe, die zur Unzumutbarkeit der weiteren Teilnahme gegenüber anderen Teilnehmern und/oder den Trainern und/oder Mitarbeitern der G4S führen, Teilnehmer vom Besuch der Ausbildungsveranstaltung auszuschließen und vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Bei einem gerechtfertigten Ausschluss des Teilnehmers hat dieser keinen Anspruch auf (aliquote) Rückerstattung des bereits eingezahlten Kursbeitrags.

G4S ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Wird vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung kein die allfälligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllenden Ersatzteilnehmer namhaft gemacht, der die Ausbildungsveranstaltung besucht und den Kursbeitrag leistet, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits eingezahlten Kursbeitrags.

Bei Zahlungsverzug eines Teilnehmers bzw. Unternehmens (Kunde) behält sich G4S das Recht vor, vom jeweiligen Ausbildungsvertrag zurückzutreten.

10. Leistungsinhalt, Haftung

G4S schuldet aufgrund der Verträge über Ausbildungsveranstaltungen lediglich ein sorgfältiges Bemühen im Sinne der sorgfältigen Erbringung der jeweiligen Ausbildung, jedoch keinen (insbesondere: Ausbildungs-)Erfolg. Für die Durchführung der Ausbildungsveranstaltung gilt die Kursbeschreibung auf der Homepage der G4S (www.g4s.co.at/de-AT/Leistungsangebot/Ausbildung/G4S-Academy) und/oder die Auftragsbestätigung.

G4S übernimmt persönliche Gegenstände der Teilnehmer nicht in ihre Verwahrung und übernimmt damit keine Haftung für persönliche Gegenstände (insbesondere: deren Verlust) der Teilnehmer, die bei den Ausbildungsveranstaltungen mitgeführt werden.

G4S übernimmt keine Gewähr bei Druck- bzw. Schreibfehler in ihren Publikationen und Homepages. Die Haftung für einen Ausbildungserfolg, leichte oder schlichte grobe Fahrlässigkeit, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Teilnehmer bzw. gegen das Unternehmen ist ausgeschlossen.

Eine Haftung von G4S besteht jedenfalls nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Zusammenhang mit Personenschäden.

Die Teilnehmer bei offenen Kursen verpflichten sich, alle der Sicherheit der Teilnehmer der Ausbildungsveranstaltung, namentlich bei den praktischen Übungen dienende Anweisungen des Ausbilders, strikt einzuhalten. Das Unternehmen bei firmeninternen Trainings verpflichtet sich, die Teilnehmer nachweislich dazu zu verpflichten, alle der Sicherheit der Teilnehmer der Ausbildungsveranstaltung, namentlich bei den praktischen Übungen dienende Anweisungen des Ausbilders, strikt einzuhalten.

11. Keine Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren zu den Ausbildungsveranstaltungen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für jene Ausbildungsveranstaltungen, bei denen Tiere für die Vermittlung des Lerninhaltes erforderlich sind und dies auch ausdrücklich von G4S mitgeteilt wird.

12. Teilnahmebestätigung

Teilnehmer der Ausbildungsveranstaltungen erhalten nach vollständiger Absolvierung, falls im konkreten Einzelfall nichts Gegenteiliges vorgeschrieben wird, über den Besuch der Ausbildungsveranstaltung auf Verlangen kostenlos eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

13. Prüfung

Zu Prüfungen werden generell nur Teilnehmer zugelassen, die die vorangegangene Ausbildungsveranstaltung vollständig absolviert haben. Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Trainer. Die Teilnehmer erhalten ihre schriftlich abgelegten Prüfungsarbeiten nicht ausgehändigt.

14. Ausbildungszertifikat

Die Teilnehmer erhalten unter folgenden Voraussetzungen kostenlos ein Teilnahmezertifikat ausgehändigt: Bei Ausbildungen, für welche eine Prüfung vorgeschrieben ist, nach vollständiger Absolvierung der Ausbildungsveranstaltung und erfolgreicher Ablegung der Prüfung. Bei Ausbildungen, für welche keine Prüfung vorgeschrieben ist, nach vollständiger Absolvierung der Ausbildungsveranstaltung und fachlicher Freigabe durch den Trainer.

15. Lern- bzw. Arbeitsunterlagen

Für gesondert ausgewiesene Ausbildungsveranstaltungen werden den Teilnehmern Lern- bzw. Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt. Bei Fehlen von gegenteiligen Bestimmungen sind bei offenen Kursen Lern- bzw. Arbeitsunterlagen grundsätzlich im Kursbeitrag inkludiert und werden zu Veranstaltungsbeginn den Teilnehmern ausgehändigt. Ein gesonderter Kauf von Lernmaterial bei G4S ist nicht vorgesehen.

Bei firmeninternen Trainings ist dies gesondert zu vereinbaren.

16. Urheberrechte

Sämtliche von G4S bereitgestellten Lern- und Arbeitsunterlagen, Software und Übungsinhalte sind und bleiben geistiges Eigentum von G4S und stehen ausschließlich dem Teilnehmer zu deren persönlichen Verfügung und dürfen nicht verbreitet, feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

Jeder über die freie Werknutzung hinausgehende Gebrauch im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere deren – auch auszugsweise – Aufzeichnung, Vervielfältigung und Weitergabe sind ausdrücklich ausgeschlossen. Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es den Teilnehmern bzw. Unternehmen (Kunden) untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis während einer Ausbildungsveranstaltung Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen des Lernmaterials, vom Vortrag oder von Personen zu machen.

Sämtliche Zuwiderhandlungen werden von G4S sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

17. Duplikate von Zeugnissen und Ausweisen

Zeugnisse und Ausweise können auf Anfrage auch für zurückliegende Jahre als Duplikat ausgestellt werden. Die Gebühr hierfür beträgt EUR 30.

Englische Übersetzungen von Zeugnissen sind gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50, und Duplikate von Brandschutzpässen sowie von Ausbildungszertifikaten gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 35 erhältlich.

18. EDV-Datenerfassung und Datenschutz

Alle persönlichen Angaben der Teilnehmer bzw. Unternehmen (Kunden) werden vertraulich behandelt. Jeder Teilnehmer bzw. jedes Unternehmen stimmt einer Übermittlung personenbezogener Daten (nämlich Vor- und Nachname, Titel, Geburtsdatum, SVNR, Geburtsort, Firmenname, Firmenadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zusendeadresse oder Privatadresse), zum Zwecke der Bonitätsprüfung an Kreditauskunfteien im Sinne des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu.

G4S behält sich das Recht vor, personenbezogene Daten an allfällige Dienstleistungspartner, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden, weiterzugeben. Auf die Weitergabe der Daten an sonstige Dritte wird verzichtet, sofern dies nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, zur Wahrung der Rechte der G4S (etwa im Rahmen von Forderungen oder der Strafverfolgung) oder durch überwiegende Interessen von G4S erforderlich ist.

Mit der Übermittlung der Daten willigen die Teilnehmer bzw. Interessenten ausdrücklich ein, dass ihre personenbezogene Daten (nämlich Vor- und Nachname, Titel, Geburtsdatum, SVNR, Geburtsort, Firmenname, Firmenadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zusendeadresse oder Privatadresse, Ausbildungsveranstaltungsteilnahme, Beginn und Ende der besuchten Ausbildungsveranstaltung), die elektronisch, telefonisch, mündlich, per Fax oder schriftlich an die G4S übermittelt werden, EDV-mäßig erfasst und bearbeitet und für die interne Weiterverarbeitung und für die der G4S unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gespeichert werden dürfen. **Der Teilnehmer stimmt dem Erhalt von Informationen über das Leistungsangebot von G4S insbesondere via elektronischer und vergleichbarer Medien ausdrücklich zu.** Die Zustimmung zur Speicherung, Bearbeitung und Weiterverwendung der Daten und zum Erhalt von Informationen über das Leistungsangebot von G4S gilt bis zum jederzeitigen Widerruf als genehmigt.

Das schließt auch den Versand eines G4S E-Mail-Newsletters an die bekannt gegebenen E-Mail- und sonstigen Adressen mit ein.

19. Gleichbehandlungshinweis

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen personenbezogene nicht geschlechtsneutral bzw. für beide Geschlechter formuliert sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung stehen selbstverständlich alle Ausbildungsveranstaltungen, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich angegeben, gleichermaßen sowohl für Frauen als auch für Männer offen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen.

Für Kunden, welche Unternehmen sind oder Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in Österreich haben und welche in Österreich nicht beschäftigt sind, wird als Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entspringenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit und der Abwicklung des Vertrags, das für Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Andernfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen idgF.

21. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Besonderen Bedingungen für Ausbildungsveranstaltungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Einschränkung nicht; mündliche Erklärungen sind daher wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen für Ausbildungsveranstaltungen rechtsunwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine zweckentsprechende, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass eine Lücke besteht und diese geschlossen werden muss. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher.



An ALLIED UNIVERSAL Company